

# TE Vwgh Beschluss 1994/1/19 93/03/0302

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.01.1994

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
90/01 Straßenverkehrsordnung;

## **Norm**

StVO 1960 §99 Abs3 lit a;  
VwGG §33a;

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Baumgartner und die Hofräte DDr. Jakusch und Dr. Zorn als Richter im Beisein der Schriftführerin Mag. Eigelsberger in der Beschwerdesache des P in K, vertreten durch Dr. H, Rechtsanwalt in I, gegen den Bescheid des unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 5. Oktober 1993, Zl. 11/183-2/1993, betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, den Beschuß gefaßt:

## **Spruch**

Die Behandlung der Beschwerde wird gemäß § 33a VwGG abgelehnt.

## **Begründung**

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von S 3.200,-- verhängt, weil er am 13. Juni 1993 eine Übertretung nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO in Verbindung mit § 1 lit. b der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13. Februar 1990, LGBI. Nr. 8/1990 idF LGBI. Nr. 20/1992, begangen habe.

Nach § 33a VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates in einer Verwaltungsstrafsache durch Beschuß ablehnen, wenn weder einer primären Freiheitsstrafe noch einer S 10.000,-- übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der unabhängige Verwaltungssenat von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich behandelt wird.

Aus dem Beschwerdevorbringen ist nicht zu erkennen, daß die Entscheidung im vorliegenden Fall von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, deren grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 33a VwGG zukommt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. November 1993, 93/03/0241).

Es konnte daher gemäß § 33a VwGG von einer Behandlung der Beschwerde abgesehen werden.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1993030302.X00

## **Im RIS seit**

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)